

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

26. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 28.07.2016

Nr. 17

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung über das Ausscheiden von Ersatzpersonen für einen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel 1

Bekanntmachung
Planfeststellungsbeschluss für den dreistreifigen Ausbau der B 102 mit einem RQ 11,5+ (mit Überholfahrstreifen) von der BAB 2 (AS Brandenburg) bis zur Stadt Brandenburg an der Havel, Ortseingang Schmerzke mit Radweg von der Gemeinde Kloster Lehnin (Gemeindeteil Rotscherlinde) bis zur BAB 2 2

Nichtamtlicher Teil

Impressum 4

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

über das Ausscheiden von Ersatzpersonen für einen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel

Gemäß § 81 Abs. 2 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) gebe ich bekannt, dass folgende Ersatzpersonen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) die Anwartschaft als Ersatzperson für einen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel verloren haben:

Torsten Petschat (Wahlkreis 1),
Christian Wehrstedt (Wahlkreis 1),
Mike Reichelt (Wahlkreis 3) und
Tony Heiert (Wahlkreis 3).

Der Verlust der Anwartschaft gilt für die Wahlperiode.

Brandenburg an der Havel, den 20.07.2016

gez. Hans-Joachim Freund
Wahlleiter

Bekanntmachung

Planfeststellungsbeschluss für den dreistreifigen Ausbau der B 102 mit einem RQ 11,5+ (mit Überholfahrstreifen) von der BAB 2 (AS Brandenburg) bis zur Stadt Brandenburg an der Havel, Ortseingang Schmerzke mit Radweg von der Gemeinde Kloster Lehnin (Gemeindeteil Rotscherlinde) bis zur BAB 2

von Abschnitt 385, km 0,233 bis Abschnitt 390, km 0,017 (Radweg),
von Abschnitt 385, km 1,730 bis Abschnitt 400, km 2,741 (Ausbau der B 102), davon
zwischen Abschnitt 390, km 0,130 und Abschnitt 400, km 2,110 zur Kraftfahrstraße, einschließlich

- Neubau einer kleinen Ortsumgehung im Zuge der B 102 im Bereich des Wohnplatzes Paterdamm der Stadt Brandenburg an der Havel
- Anpassung der L 88 von Bau-km 0-010 bis Bau-km 0+270
- Anpassung der Gemeindestraße B 102 alt beginnend an der Kreuzung B 102n/L 88/Gemeindestraße (B 102 alt) und Verlängerung bis zur Kreuzung B 102/Gemeindestraße „Am Piperfenn“/Gemeindestraße
- Neubau einer sonstigen öffentlichen Straße von der Kreuzung AS BAB 2, Abzweig Nord/B 102/sonstige öffentliche Straße bis zur Einmündung in die B 102 alt
- Neubau einer sonstigen öffentlichen Straße beginnend an der L 88 parallel bis ca. Bau-km 2+620 der B 102
- Neubau einer Kreuzung Anschlussstelle (AS) BAB 2, Abzweig Nord/B 102/sonstige öffentliche Straße
- Neubau einer Kreuzung B 102n/L 88/Gemeindestraße (B 102 alt)
- Anpassung der vorhandenen Kreuzung B 102/Gemeindestraße „Am Piperfenn“/Gemeindestraße
- Ausbau des Gewässers II. Ordnung „Graben L126“ auf ca. 82 m zwischen B 102 alt und B 102n und auf ca. 530 m östlich der B 102n mit Verlegung eines Gewässerabschnittes
- Neubau eines ca. 450 m² großen Gewässers II. Ordnung westlich der B 102 alt und südlich des Gewässers II. Ordnung „Graben L126“
- landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen

in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gemarkungen Göttin, Schmerzke) und in der Gemeinde Kloster Lehnin (Gemarkungen Krahne, Prützke und Rietz) im Landkreis Potsdam-Mittelmark

und weiteren landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen
in der Landeshauptstadt Potsdam (Gemarkung Kartzow)

Mit dem **Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg (Planfeststellungsbehörde) vom 25. Juli 2016 (Aktenzeichen: 2110-31102/0012/018)** ist der Plan für das oben genannte Bauvorhaben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007, BGBl. I S. 1206; zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013, BGBl. I S. 1388) und § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg vom 7. Juli 2009, GVBl. I/09 Nr.12 S.262,264; geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Mai 2013, GVBl. I/13 Nr.18) in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003, BGBl. I S. 102; zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013, BGBl. I S. 2749) festgestellt worden.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin**

(§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nummer 8 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung vom 19. März 1991, BGBl. I S. 686; zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013, BGBl. I S. 3786) erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg schriftlich oder in elektronischer Form zu erheben.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und auf dem unter www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/index.html veröffentlichten Kommunikationsweg einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 Abs. 2 VwGO).

Gemäß § 82 Abs. 1 VwGO muss die Klage den Kläger, den Beklagten (Land Brandenburg, vertreten durch das Landesamt für Bauen und Verkehr) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 17e Abs. 5 FStrG). § 87b Abs. 3 VwGO gilt entsprechend. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden.

Nach § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 VwGO sind als Bevollmächtigte nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nummern 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom 09. August 2016 bis einschließlich 22. August 2016

während der Dienststunden

Montag	von 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch	von 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	von 9:00 – 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03381 / 58–6112) auch außerhalb dieser Zeiten in der Verwaltung der Stadt Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Zimmer C 101, 14770 Brandenburg an der Havel

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt (§ 17b Absatz 1 Nr. 7 FStrG und § 74 Absatz 4 Satz 1 VwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Gemäß § 27a VwVfG wird unter www.lbv.brandenburg.de/Planfeststellung eine Lesefassung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes veröffentlicht.

gez. i. A. Reck
Unterschrift

Ende des amtlichen Teils

**Beginn des nichtamtlichen Teils
(Termine, Informationen, Notizen)**

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion: Oberbürgermeisterin
FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung, Frau Bressau
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
Internet: www.stadt-brandenburg.de
e-mail: amtsblatt@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeisterin
FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung
14770 Brandenburg an der Havel
Klosterstraße 14
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeisterin
FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel

Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember